

## Mitteilung des Senats vom 15. Januar 2002

### Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Ortsgesetz, zur Änderung des gleichnamigen Gesetzes vom 22. Dezember 1998, mit der Bitte, das Ortsgesetz noch in ihrer Januar-Sitzung zu beschließen.

Die neue Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, soll am 1. Februar 2002 in Kraft treten. Sie ersetzt damit die Fassung der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 22. Dezember 1998.

Die Deputation für Kultur hat dem Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 20. Dezember 2001 zugestimmt.

### **Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 6 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis – der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 376 – 224-d-1) wird wie folgt gefasst:

		Anlage (zu § 6 Abs. 1)
Gebührenverzeichnis		
1	Inanspruchnahme der Ortsleihe	Euro
1.1	Bibliotheksgebühren	
1.1.1	Bibliotheksausweis, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für zwölf Monate	20,00
1.1.2	für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahre, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für zwölf Monate	10,00
1.1.3	Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen, gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos

	Euro
1.1.4 Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger bis einschließlich 17. Lebensjahr für zwölf Monate erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos
1.1.5 Lehrerinnen oder Lehrer sowie Erzieherinnen oder Erzieher für ausschließlich dienstliche pädagogische Arbeit erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos
1.1.6 Bibliotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer	50,00
1.1.7 Gebühr für einmaliges Entleihen pro Medium	3,00
1.1.8 Zusatzgebühren für die Ausleihe eines Buches aus Bestsellerlisten	3,00
1.2 Graphotheksgebühren	
1.2.1 Graphotheksausweis (einschließlich Bibliotheksgebühr nach 1.1.1) für zwölf Monate	30,00
1.2.2 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder einem gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für zwölf Monate	10,00
1.2.3 Für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahre, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für zwölf Monate	15,00
1.2.4 mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	5,00
1.2.5 Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer für zwölf Monate	75,00
2 Überschreiten der Leihfrist nach zwei Karenztagen	
2.1 für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos und Spiele pro Medieneinheit und Öffnungstag	0,30
bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	7,50
2.2 Bücher aus Bestsellerlisten, Objekte aus der Graphothek pro Medieneinheit und Öffnungstag	1,30
bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	13,00
2.3 Versäumnisgebühren bei Benutzung der Busbibliothek nach einer Karenzwoche	
2.3.1 für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, Spiele, Bücher aus Bestsellerlisten pro Medieneinheit und Woche	0,50
bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	5,00
2.4 Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto)	
2.4.1 1. schriftliche Erinnerung	1,10
2.4.2 2. schriftliche Erinnerung	1,60
2.4.3 3. schriftliche Erinnerung (Gebührenbescheid)	13,00

	Euro	
3	Gebühren für die Ersatzbeschaffung und Herrichtung von Medien und Medienteilen; Ersatz eines Bibliotheksausweises; Auskünfte aus dem Melderegister	
3.1	Ersatzbeschaffung und Herrichtung eines Mediums	11,00
3.2	Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	5,20
	für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr	2,60
3.3	Beschädigung oder Verlust von Medienetiketten/Lochkarten, Kassetten-, CD- und Videohüllen und Covern	2,60
3.4	Auskunft aus Melderegister bei säumigen Lesern	5,20
4	Gebühren für Vormerkungen (incl. Porto)	
4.1	pro Vormerkung	1,10
5	Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs (in Verbindung mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek) pro abgegebenen Leihschein	1,50

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.